

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/1-2053/132-1967

Wien, am 27. Feb. 1968

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Lustbarkeitsabgabengesetz neuerlich abgeändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf soll einerseits dem Auftrag des § 5 Abs.2 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr.205 (der sogenannten Gemeindeverfassungsnovelle), entsprechen und andererseits den durch das Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr.2, bewirkten Änderungen Rechnung getragen werden. Doch sind bei dieser Gelegenheit auch viele Bestimmungen geändert worden, die entweder mit den einschlägigen Vorschriften der Niederösterreichischen Abgabenordnung oder den letzten Erkenntnissen der Rechtswissenschaften auf Grund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungs-, aber auch des Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr in Einklang zu bringen waren.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z. 1:

Der für § 1 Abs.1 vorgeschlagene neue Wortlaut nimmt auf die durch das Finanzausgleichsgesetz 1967 bewirkten Änderungen dadurch Rücksicht, daß auf den bundesgesetzlich bestimmten Höchsthebesatz verwiesen wird. Durch die Art der Formulierung soll aber eine neuerliche Novellierung wegen allfälliger Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vermieden werden.

Die Änderung des § 1 Abs.3 ergibt sich daraus, daß über die Kundmachung von Verordnungen des Gemeinderates der § 59 der NÖ. Gemeindeordnung Auskunft gibt. Es ist aber zweckmäßig, den Wirksamkeitsbeginn solcher Verordnungen hier festzulegen.

Z. 2:

Aus einer von der Handelskammer Niederösterreich herausgegebenen Statistik geht hervor, daß eine Reihe von Lichtschauspieltheatern

wirtschaftlich in der Lage sind, die Lustbarkeitsabgabe in der bisherigen Höhe zu tragen. Als Grenze kommt ein Jahresumsatz von mehr als S 1,000.000,- in Betracht. Der Landesgesetzgeber ist durch § 15 Abs.3 FAG. 1967 zu dieser weitergehenden Ermächtigung zuständig.

Z. 3:

Da im § 5 eine ganze Reihe von Änderungen vorgesehen war, wurde im Interesse der besseren Überschaubarkeit der volle Wortlaut wiedergegeben. Die meisten Änderungen sind auf die NÖ. AO. zurückzuführen. So wurde im Abs.1 auf eine Definition der Begriffe "mildtätig" und "gemeinnützig" verzichtet, da sich solche in der NÖ. AO. vorfinden (s. §§ 32 bis 44). Überdies wurde die bisherige lit. b unterteilt.

Abs. 3 wurde - abgesehen von einigen Umformulierungen ^{im} -/wesentlichen unverändert belassen. Dies gilt auch für die Abs.4 bis 6. Die wesentlichsten Änderungen in diesen Bestimmungen ergeben sich aus der Anpassung an die NÖ. AO.

Z.4:

Die Neuformulierung des § 6 ergibt sich aus der Notwendigkeit der Anpassung an die NÖ. AO. So konnte im Abs. 1 die Definition des Begriffes "gemeinnützig" im Hinblick auf die NÖ.AO. unterbleiben.

Z.5:

Die Änderung erfolgt zur Übereinstimmung mit der Überschrift zu diesem Paragraphen.

Z. 6:

Auch diese Änderung ergibt sich aus der NÖ. AO. zur Anpassung an die durch diese Abgabenverfahrensvorschrift eingeführten Begriffsbestimmungen.

Z.7:

An die Stelle der Aufzählung der Gemeindeorgane wird der abstrakte Begriff der "Abgabenbehörde" gestellt. Der Wortlaut ist in die imperative Form gebracht worden.

Z. 8:

Der neue Wortlaut nimmt neben der Anpassung an die NÖ. AO. auf die Tatsache Rücksicht, daß es sich bei der Anforderung einer Sicherheitsleistung um eine behördliche Tätigkeit handelt. Die Sicherheitsleistung wird daher nicht "verlangt", sondern mit Abgabenbescheid "vorgeschrieben".

Z. 9:

Es hat sich als zweckmäßiger erwiesen, den Wortlaut in seiner Gesamtheit in neuer Form wiederzugeben, als lediglich die Bestimmungen zu ändern, die an die NÖ. AO. anzupassen waren.

Z.10:

Neben der Anpassung an die NÖ. AO. war auch eine Berücksichtigung der in Z. 9 vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Lustbarkeitsabgabeerklärung erforderlich.

Z.11:

Durch die Änderung des § 18 Abs.3 wird die Berechnung des Hebesatzes für die Bruttoabgabe auf die beiden Hebesätze der Opferfürsorgeabgabe abgestimmt und dadurch dem Abgabepflichtigen die Erstellung der Lustbarkeitsabgabeerklärung erleichtert.

Z.12:

Neben der Übernahme der Begriffe aus der NÖ.AO. war hier auch eine Anpassung an das neue Gemeinderecht (NÖ. Gemeindeordnung und Stadtrechte) vorzunehmen. Es wurde jedoch versucht, am wesentlichen Inhalt der abzuändernden Vorschriften möglichst keine materiellen Änderungen herbeizuführen.

Z.13:

Die Abrundungsvorschriften enthält nunmehr der § 155 NÖ. AO.

Z.14:

Die besondere Neuerung in der hier vorgeschlagenen Neufassung des § 21 - des meistumstrittenen Paragraphen - besteht darin, daß bei Musikautomaten die Abgabenhöhe nach einem festen Betrag (S 2,50) je Musikstück durch Vervielfältigung mit der Anzahl der mit dem Musikautomaten spielbaren Stücke zu berechnen ist, während bei

Fernsehrundfunkempfangsanlagen eine in österr. Währung festgesetzte Abgabenbemessungsgrundlage vorgesehen ist. Bei der Berechnung der Anzahl der Musikstücke ist von der Annahme auszugehen, daß mit jeder Schallplatte üblicherweise 2 Musikstücke gespielt werden können. Diese Änderungen werden unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen vorgenommen. Neben der Anpassung an die NÖ. AO. wurde durch eine Aufgliederung des Textes in 11 Absätzen versucht, eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen.

Zum Abs.8 wird im besonderen darauf verwiesen, daß durch die gewählte Formulierung klarzustellen versucht wurde, daß die Abgabenhöhe, die mit eins vom Hundert des Wertes festgesetzt wird, in keinem Fall, also auch bei den Musikautomaten nicht, einen Betrag von S 250 je Monat übersteigen darf.

Z.15:

Durch diese Änderung soll versucht werden, einem in letzter Zeit sehr häufig vorgebrachten Wunsch gerecht zu werden.

Z.16:

Die Verpflichtung zur Festsetzung der Abgaben durch Abgabenscheid ergibt sich aus § 150 NÖ.AO.

Z.17:

An Stelle des durch § 243 Z.9 NÖ.AO. aufgehobenen § 27 wird im Interesse des Abgabenerfolges für die Gemeinde die Möglichkeit vorgesehen, gegen den Verpächter von Räumlichkeiten, in denen lustbarkeitsabgabepflichtige Vergnügungen abgehalten werden, einen Haftungsbescheid zu erlassen. Es handelt sich bei dieser Vorgangsweise um eine im österreichischen Steuerrecht übliche Maßnahme und findet sich in einer Reihe von Abgabenvorschriften der anderen Bundesländer.

Z.18:

Obwohl im § 48 NÖ.AO. eine - allerdings nur subsidiäre - Bestimmung über den Instanzenzug enthalten ist, erscheint es dennoch zweckmäßig, hier den Instanzenzug einer Regelung zuzuführen. Dies vor allem deshalb, weil in einigen Bestimmungen die Mitwirkung des Gemeinderates bei Maßnahmender Abgabenbehörde I. Instanz vorgesehen ist und dadurch Unklarheiten entstehen könnten, ob der

Gemeinderat als Oberbehörde im Sinne der Abgabenverfahrensvorschriften oder - was letztlich zutrifft - bloß im Rahmen der innergemeindlichen Willensbildung tätig wird. Die Notwendigkeit ergibt sich aber auch daraus, daß im § 48 NÖ. AO. als Abgabenbehörde II. Instanz allgemein der Gemeinderat - also auch bei den Städten mit eigenem Statut - vorgesehen ist, während nach dem Stadtrecht der Stadtsenat vorgesehen ist. Es werden durch die Aufnahme dieser Vorschrift Zweifelsmöglichkeiten ausgeschaltet.

Z.19:

Während die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten nach den Vorschriften des § 183 NÖ. AO. zu vollziehen ist, ist es im Interesse einer gewissen Einnahmensicherung notwendig, die Beschränkung der Nachsichtsmöglichkeit wie bisher beizubehalten.

Z.20:

Diese Änderung ergibt sich aus Art. 18 Abs.2 B.-VG. (der Verordnungsermächtigung der Bundesverfassung) und § 59 der NÖ. Gemeindeordnung, während die bisherigen Inkrafttretensvorschriften beibehalten wurden.

Z.21:

Aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat sich besonders in letzter Zeit deutlich ergeben, daß die Bestrafung auf Grund von sogenannten Blankettstrafnormen - als solche wäre der derzeitige Wortlaut des § 33 aufzufassen - verfassungsrechtlich bedenklich sind. Es wurde daher durch Aufzählung verschiedener Straftatbestände dieser Rechtsprechung Rechnung getragen. Der Instanzenzug im Strafrecht, das bei der Gemeinde in den übertragenen Wirkungsbereich fällt, ergibt sich aus § 51 Abs.1 VStG.1950.

Z.22:

Durch diese Vorschrift wird dem Befehl des Bundesverfassungsgesetzgebers im Art.118 Abs.2 letzter Satz B.-VG. in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr.205, Folge geleistet und bestimmt, wie weit der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde gegeben ist. Um mit dem Verfassungswortlaut Übereinstimmung zu erzielen, wird von "Angelegenheiten" gesprochen.

Z.23 bis 27:

Um eine gesetzliche Grundlage für eine einheitliche Bezeichnungsweise sicherzustellen, werden bei den jeweils betroffenen Gesetzesstellen die erforderlichen Änderungen vorgesehen. Für die Begriffe "Unternehmer" und "Veranstalter" ergibt sich diese Notwendigkeit deshalb, weil nicht in allen Bestimmungen, in denen diese Begriffe verwendet werden, der neue Begriff "Abgabepflichtiger" sinnvoll wäre. Diese Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Gesetzessprache.

Zu Artikel II:

Auf Grund des Inkrafttretens des Finanzausgleichsgesetzes 1967 mit dem 1. Jänner 1967 war es erforderlich, die auf die durch das FAG.1967 bewirkten Änderungen abgestellten Änderungen des NÖ. Lustbarkeitsabgabegesetzes ebenfalls auf diesen Zeitpunkt rückwirken zu lassen. Diese Änderung und die Änderung des § 18 Abs.3 machten entsprechende Übergangsbestimmungen erforderlich.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Lustbarkeitsabgabegesetz neuerlich abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ruckl